



ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT GÜNZBURG

(Stadtratsbeschluss vom 19.10.2009 Nr. 79)

§ 1

FÖRDERUNGSZWECK

Eine finanzielle Förderung Dritter aus Mitteln der Stadt Günzburg kommt nur im Rahmen der der Stadt Günzburg obliegenden öffentlichen Aufgaben in Betracht (vgl. Art. 6 - 8 und 57 - 58 Gemeindeordnung).

Hierzu zählt insbesondere die Förderung von ortsbezogenen Vorhaben

- der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschl. Jugend-, Behinderten- und Seniorenarbeit
- der Feuersicherheit
- der Erwachsenenbildung
- der musischen Bildung
- der Kultur-, Brauchtums- und Denkmalpflege
- der Städtepartnerschaften/-patenschaften
- des Breitensports
- des Natur- und Umweltschutzes.

§ 2

FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN

- 1) Innerhalb des durch § 1 gesteckten Rahmens sind zum einen Einzelvorhaben förderungswürdig, die im öffentlichen Interesse liegen. Zum anderen kann in diesem Rahmen auch die allgemeine Tätigkeit von Einzelpersonen, Vereinen oder ähnlichen privaten oder öffentlichen Institutionen pauschal gefördert werden.
- 2) Förderungswürdig sind in der Regel jedoch nur solche Einzelvorhaben oder allgemeine Aktivitäten, die einen räumlichen Bezug zur Stadt Günzburg haben und daher auch den Bürgern der Stadt zugute kommen können. Die pauschale Förderung allgemeiner Aktivitäten setzt außerdem voraus, dass der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren im Stadtgebiet tätig ist. Private Personenvereinigungen, die nicht eingetragene Vereine oder andere juristische Personen des Privatrechts sind, können nur dann gefördert werden, wenn sie eine vergleichbare Organisationsform besitzen, welche die erforderliche Kontinuität gewährleistet.

- 3) Ein und dasselbe Einzelvorhaben wird in der Regel nur einmal gefördert. Reicht ein Antragsteller, der bereits früher ein konkretes Einzelvorhaben gefördert erhielt, später für ein anderes Einzelvorhaben wiederum einen Förderungsantrag ein, so kann dieser in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn seit der letzten Förderung mindestens zwei Jahre verstrichen sind.
- 4) Für jährlich wiederkehrende Förderungszwecke (z.B. Feuerwehr, örtliches Vereinsleben, Städtepartnerschaft) werden besondere Richtlinien aufgestellt, soweit solche nicht schon bestehen. Die Förderungswürdigkeit richtet sich in diesen Fällen nach jenen besonderen Richtlinien; soweit diese keine Regelung enthalten, gelten die vorstehenden allgemeinen Richtlinien.

§ 3

FÖRDERUNGSANTRAG

Förderungsanträge sind schriftlich spätestens bis 31. Oktober des Jahres, das dem gewünschten Zeitpunkt der Förderung vorausgeht, bei der Stadtkämmerei einzureichen. Anträge auf Förderung von bestimmten Einzelvorhaben müssen außerdem vor Inangriffnahme des Vorhabens eingegangen sein.

Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. genaue Beschreibung des Vorhabens bzw. des Tätigkeitsgebietes, soweit letzteres nicht schon aus früheren Anträgen bekannt ist;
2. Angaben über Art und Umfang des Personenkreises, dem das Vorhaben zugute kommen soll, und über die Zahl der aktiven Mitglieder, soweit der Antragsteller eine Personenvereinigung ist;
3. Zusicherung, dass aus dem geförderten Vorhaben kein Gewinn erzielt wird;
4. Verpflichtungserklärung, dass der Empfänger die gewährten Förderungsmittel zurückzahlen wird, soweit die Förderungsvoraussetzungen nicht verwirklicht werden können oder nachträglich wegfallen oder wenn kein lückenloser Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
5. bei Einzelvorhaben einen Kostenvoranschlag und den Finanzierungsplan einschließlich Angaben über Art und Höhe etwaiger Eigenleistungen und sonstiger öffentlicher Förderungen.

§ 4

FÖRDERUNGSARTEN

Gegenstand dieser Richtlinien ist nur die finanzielle Förderung. Diese kann bestehen in der Gewährung von

- Zuschüssen,
- zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, die grundbuchmäßig gesichert werden müssen, oder
- Schuldendienstbeihilfen.

§ 5

FÖRDERUNGSHÖCHSTGRENZEN

- 1) Voraussetzung jeglicher Förderung ist, dass zu dem jeweiligen Förderungszweck im Haushaltsplan Mittel ausgewiesen sind und noch zur Verfügung stehen.
- 2) Gefördert wird grundsätzlich nur der auf andere Weise nicht abdeckbare Bedarf.
- 3) Die Förderung eines Einzelvorhabens soll in der Regel 10 Prozent der förderungsfähigen Kosten, höchstens aber 15.000,-- € betragen.
- 4) Bei der Förderung der allgemeinen Aktivitäten von Vereinen oder ähnlichen Personenvereinigungen wird ein Pro-Kopf-Betrag nach der Zahl der aktiven Mitglieder gewährt. Ist Gegenstand der Förderung allerdings die Betreuung Dritter, so kann ein Pro-Kopf-Betrag auch nach der Zahl der ständig betreuten Personen gewährt werden.

§ 6

BEWILLIGUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN

- 1) Die Entscheidung über jeden Förderungsantrag steht im Ermessen der Stadt. Es besteht daher selbst dann kein Anspruch auf eine Förderung, wenn im Haushaltsplan Mittel für diesen Zweck ausgewiesen und die Voraussetzungen der maßgeblichen Richtlinien erfüllt sind.
- 2) Soweit Einzelbeträge für einen bestimmten Förderungszweck und Empfänger im Haushaltsplan ausgewiesen sind, entscheidet über den Förderungsantrag der Oberbürgermeister. Dasselbe gilt, soweit der Haushaltsplan zwar einen Pauschalbetrag für mehrere Empfänger oder Förderungszwecke enthält, aber ein vom Stadtrat gebilligter Verteilungsschlüssel besteht.
Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung.

- 3) Über jeden Antrag ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. In jeden Bewilligungsbescheid muss ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen werden, dass ein Rückforderungsgrund im Sinne des § 8 dieser Richtlinien gegeben ist.
- 4) Der Bewilligungsbescheid ist notwendige Voraussetzung und Grundlage für die Auszahlung bewilligter Förderungsmittel. Werden Einzelvorhaben gefördert, sind die Förderungsmittel ratenweise entsprechend dem nachgewiesenen tatsächlichen Kostenanfall auszuführen.

§ 7

VERWENDUNGSNACHWEIS

- 1) Über die Verwendung der Förderungsmittel, die für bestimmte Einzelvorhaben gewährt wurden, ist innerhalb einer angemessenen Frist ein lückenloser Nachweis vorzulegen. Die Frist wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.
- 2) Wurden Förderungsmittel für allgemeine Aktivitäten gewährt, hat der Empfänger bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen vollständigen Bericht vorzulegen, aus dem sich ergibt, wofür die gewährten Mittel im einzelnen verwendet worden sind.

§ 8

RÜCKFORDERUNG

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bewilligungsbescheides gelten die allgemeinen Vorschriften (Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz). Die gewährten Förderungsmittel sind insbesondere zurückzufordern,

- 1) wenn sie nicht für den beantragten Zweck verwendet worden sind;
- 2) soweit die tatsächlichen Kosten, die für die Höhe des Förderungsbetrages maßgebend waren, hinter dem Kostenvoranschlag zurückbleiben;
- 3) wenn kein lückenloser Verwendungsnachweis fristgerecht vorgelegt wird.

Günzburg, den 23.10.2009



Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister